

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1767

29.6.1767 (No. 26)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-931316](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-931316)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag den 29. Juny 1767.

I. Verordnung, daß die Kirchenbusse nicht mehr Statt haben solle, für die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen; Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen; Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc.

Ich fund hiemit: daß, nachdem Wir in sichere Erfahrung gebracht, was gestalt durch die, wegen begangener Unzucht, bishero angeordnet, gewesene Kirchen-Busse der dabey abgezielte gute und Christliche Zweck, nur selten erreicht, dahingegen aber zum öftern Misbranch und Aergerniß verursacht worden. Wir zu resolviren Uns bewogen gefunden, daß solthane Kirchen-Busse nicht weiter Statt haben, sondern fürs künftige gänzlich abgeschaffet werden solle.

Wir befehlen und wollen demnach, daß diejenige, die sich eines Vergehens wieder das sechste Geboth schuldig machen, der Kirchen-Busse nach diesem nicht unterworfen, sondern an deren Statt mit stägiger Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod belegen werden sollen, worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen, welche die gewöhnliche für die Befreyungs-Patente bishero bezahlte Gebühren zu erlegen vermögend sind, indem selbigen, nach wie vor, freigelassen wird, eben eine solche Summa einzusenden, und sich dafür eine Quittung, die auf gestempeltem Papier zu 10. Rthl. niedergeschrieben und auf dessen Producirung sie von dem Prediger loci, ohne weitere Hinderung ad Sacra zugelassen werden sollen, bey Unserer Teutschen Canzley auszubitten. Uebrigens hat es, in Absicht auf die Unzucht's Brüche bey dem, was schon desfalls verordnet ist, in allem sein Verbleiben. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen

und vorgedruckten Inseigel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friderichsberg
den 8ten Jun. 1767.

CHRISTIAN R.

(L. S.)
(R.)

J. H. E. F. v. Bernstorff.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Demnach angezeigt worden, gestalten einige in den Gedanken stehen, daß das zweyte hiesige Pferdemarkt allemahl 4. Wochen nach dem ersten gehalten werde. Michin da das erste Pferdemarkt wegen des Pfingstfestes am 5ten dieses gehalten worden, das zweyte Pferdemarkt auf den 3ten Jul. dieses Jahrs einfallt. So wird hiemit bekannt gemacht: daß das zweyte Pferdemarkt dieses Jahr, und sonst wenn kein Sonn oder Festtag einfällt, allemahl auf den 8. Jul. gehalten werde. Oldenburg ey Cancellaria den 29. Jun. 1767.
- 2) Es entstehet wider den, dem Schiffer, Warner Uhlenbrock, aus Bremen, an das auf der Weeser Arretirte Schif, zustehenden halben Antheil auch dessen übrige, hier im Lande befindliche Activa, und Güter, Schulden halber, auf hiesiger Königl. Regierungs. Canzley, der Concurs 1.) Die Angabe ist am 1. Septemb. 2.) Terminus Deductio nis den 10. Septemb. 3.) Priorität. Urtheil den 24. Septemb. 4.) Vergantung oder Löse den 8. Octob.
- 3) Tante Westing hat seine, von weyl. Jürgen Hartken Erben gekauft, zum Langeriey belegene Hofstelle, mit ppter. 19 $\frac{1}{2}$. Zücken Landes, worunter ein halb Zück Kirchenland, an Ahler Christian Frey; und dieser dagegen seine, von Reiner Laun gekauft, zur Strasse belegene Hofstelle, mit 32 $\frac{1}{2}$. Zücken, im gleichen die, von Anton Isen zugekaufte 4. Zücken, michin 36 $\frac{1}{2}$. Zücken Landes nebst einigen Pertinentien, an besagten Tante Westing erb. und eigenthümlich übertragen, und also vertauscht.
Die Angabe ist den 23. July a. c. bey dem Königl. Develgönnischen Landgericht.
- 4) Friederich Christian Oldenburg, zu Bleyen, hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, 1.) einen im Sarbe belegenen Hamm, von 10. Zück; 2.) gewisse, im sogenannten Kloster belegene 2. Zück; 3.) gewisse, in Bleyen, am Faltser Wege, belegene ppter. 9. Zück; 4.) daselbst am Wischwege belegene 4. Zück Landes; und 5.) auch daselbst in der Wurf belegenes ein halb Zück Land, den 4. August a. c. in Umme Wür-

demann Behausung daselbst verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 27. July h. a. beim Königl. Develgdnischen Landgericht.

5) Weyl. Johann Hinrich Köners Witwe mit. ihrer Kinder, und deren Beystand, Cord Jürgen Hefemeyer, haben gerichtliche Erlaubnis erhalten, des weyl. Johann Hinrich Köners Kinder väterliche, bey Rossens belegene Hofstelle, mit ppter. 48. Tücken Landes, den 31. July a. c. in Gerhard Wilckens Behausung daselbst verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 23. July h. a. beim Königl. Develgdnischen Landgericht.

6) Cord Jürgen Hefemeyer Conf. als Löfers von Rudolph Lübben Concur. Öhter, haben von solchem, an sich geldsetem Concur. Gute einen Placken Landes, von ppter. 5. Tücken, an Johann Münstermann verkauft.

Die Angabe ist den 1. Septemb. a. c. beim Königl. Develgdnischen Landgericht.

7) Cord Kloppenburg, zu Beckum, nachgelassene Kinder haben gerichtliche Erlaubnis erhalten, ihres weyl. Vaters, in Stolbamm belegene ppter. 42. Tücken Landes, cum Pertinentiis, den 30. July a. c. in Detcke Detcken Behausung, bey der Stolhammer Kirche, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 20. July h. a. beim Königl. Develgdnischen Landgericht.

8) Es ist Cord Krepe, zu Kirchhatten, gesonnen 1) das Theil der ehemaligen Kirckenischen Bau, mit denen darauf vorhandenen Gebäuden; 2) das von der ehemaligen Petermannischen Bau vorhin angekaufte Saatländ; und dazu 3.) von seiner Bau besonders an Saat und Wischländeren so viel, als zur Befriedigung seiner Creditoren annoch erforderlich, und zwar alles Stückweise, den 11. Septemb. a. c. Nachmittags um 1. Uhr in Ahrend Lütchen Haus, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 1. Septemb. h. a. bey hiesigen Königl. Landgericht.

9) In Befolge der Oberlichen Verordnung vom 7. Jun. 1717. in Suppl. 2. Corp. Const. Old. pag. 2. N. 23. p. 36. wird abseiten Bürgermeister und Rath dieser Stadt, den gesamten fremden Messerschneidern nochmahlen die Warnung gegeben, ihre Wahren auf den hiesigen Pferdemarkten, bey Vermeidung hoher willkührlicher Strafe, nicht feil zu bieten oder zu verkaufen. Oldenburg ex Curia, den 25. Jun. 1767.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

10) Es wird hiewit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, erstlich: daß die Reinigung des Harenfußes, und der hiesigen Stadtgrabens, am 22. Jul. a. c. Vormittags auf dem Rathhause hieselbst öffentlich an den Mindestfordernden ausgedungen; zweitens: daß die Reinigung der Straßen hieselbst, und drittens, die Wohnung über dem Everkenthor, auch in selbigem Bermind, daselbst, öffentlich an den Meißbietenden verheuret werden sollen. Decretum Oldenburg in Curia, den 25. Jun. 1767. Bürgermeister und Rath hieselbst.

11) Es ist wegen heimlicher Geburt eines hernach todt gefundenen Kindes und dannhero erwachsener Präsumtionum infanticidii die bis anhero in Haft gefessene Anna von Minden, in der Nacht vom 22. auf den 23. Jun. a. c. nach dazu gefundener Gelegenheit aus hiesigem Gefängnisse entführt. Diese Anna von Minden ist 24. Jahr alt, mittelmäßiger Statur, weiß von Haut, roth von Backen, rund und völlig im Gesicht, hat ziemlich grosse Augen, überhaupt ein fein Gesicht und ist fein von Händen, hellbraun von Haaren, hat ein krummes und lahmes Bein, voll von Wunden; bey ihrer Entweichung einen violet Sarfen Rock und blau Sizen Unterfütterhemd angehabt.

Es werden demnach zufolge von hoher Reiterung anhero erlassenen Rescripti von dem 25. Jun. a. c. einem jeden, der Gelegenheit finden würde, erkannte und abbeschiedene Anna von Minden greifen zu können, also in Verwahrung nehmen und zur Haft anhero wirklich abliefern würde, fünf und zwanzig Rthl. in Golde zur Belohnung hiedurch von Gerichtwegen versprochen, als welche ihm ohne Anstand bey der Ablieferung werden ausgezahlt werden; Und werden die resp. Hrn. Beamte dieser Grasschaften gesucht, demjenigen der diese Inquisition etwa entdecken würde, und der selbige ohne Beyhülfe zu greifen und anhero abzuliefern, sich nicht getrauen möchte, demselben auf dessen Anhalten, alle Beyhülfe zu sicherer Ablieferung der Inquisition wiederfahren zu lassen. Develgdnische in Judicio den 27. Jun. 1767. Dero Königl. Majest. zu Dännem. Norwegen. c. befalltes Landgericht in Stadt- und Wudjadingerland. A l e x o.

12) Wann von denen Herrschafft. Vorwerkständereyen folgende und zwar:

1. Zu Blerersand.

1) Der Hamm N. 13. von 22. Tück 155. drittel Ruten, welchen Reiner Cornelius in Pacht hat.

2) Die beyden Hämme N. 7. und 8. von 23. J. 4. 1170stel N. welche Johann Ernst Cordes in Pacht hat.

11. Zu Seefeld.

Das sogenandte Mühlenland von 50. J. 84 N. noch unverheuret sind; So können diejenige welche davon das eine oder das andere Stück zu pachten gewillet, in denen nächsten 14. Tagen, entweder bey dem Hrn. Justizrath Wardenburg in Oldenburg oder auch bey dem Hrn. Verwalter Eilert von Lungen sich melden, und wann hinlänglich geboten wird, den Zuschlag soleich bewilligen. Varel in Camera den 26. Jun. 1767. Wardenburg.

II. Privatsachen.

- 1) Demnach die Wohnungen im Neuensfelder Vorwerk und die dazu gehörige Ländereyen, am 10. Jul. als Freitag nach den 3. Sontage nach Trinitatis Nachmittags um 2. Uhr in Kösters Hause zu Egesthede aufse neue verheuret werden sollen. So können diejenige welche die Wohnungen, auch einen oder mehr Hämme Landes zu heuren gewillet sind, sich zur bestimmten Zeit und Ort einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten und accordiren. Oldenburg den 20. Jun. 1767.
- 2) Wann der Verkauf der Ochsen- und Rindheute, so auf den 2ten Jul. nächstkünftig festgesetzt und in den wöchentlichen Anzeigen sub. Nr. 23. bekannt gemacht worden, aufgehoben ist; So dienet solches hiermit zur Nachricht.
- 3) Es lässet der Kupferschmid Nibling in Varel bekannt machen, daß bey ihm fertige Milchkesel auch derselbe alt Kupfer in Vertauschung wieder an.
- 4) Hinrich Meyer zur Verne et Consorten haben allerhand Fischergeräthschaft, so zur Fischerey auf der alten Olen gebraucht werden und fast unbeschädigt ist, zu verkaufen. Es besichet selbiges in einer Wabbe, auch Vorkellgarn und 3. Fisch- oder Hütkefäden. Wer dieses überhaupt oder Stückweise an sich handeln will, kann sich den 21. Jul. Nachmittags um 2. Uhr, bey obgedachten Hinrich Meyer einfinden.
- 5) Ide Franken zu Ruhwarden, Langwarder Kirchspiels, lässet allen Schlächtern und Schaaffkäufern bekannt machen, daß er 200 Stück fettgeweidete Hammel zu verkaufen habe.
- 6) Hermann Johannis Mehrens auf dem Gtau, verkauft um billigen Preis neuen grünen Exelkäse, imgleichen frische Citronen, neue Berger Anchois und Duxthuder Meerrettich, letztere das Pf. zu 3. Gr.
- 7) Es ist Peter Jacobs gesonnen, seine Hoffstelle in der Anendeicher Mannerschaft Stollhammer Gemeine belegen, mit ppter 72. 1/2 Tücken, worunter 4. Tücken Pflugland, auf 3. oder mehr Jahre zu verheuren, und ist dazu Terminus auf den 14. Jul. angeleyet. Können alsdenn die Liebhaber in Detke Detken Wirtshaus bey der Stollhammer Kirche sich einfinden.
- 8) Weyl. Gerd Kloppenburgs zu Beckum, Notenkircher Vogten, nachgelassene Kinder, machen hiemit jedermänniglich bekannt: daß ihre zu Stollham belegene, und am 30. July a. c. in Detke Detken Behausung bey der Stollhammer Kirche Gerichtl. zu verkaufende 42. Tücken Landes, solchergestalt belegen, daß sie zu einer geschlossenen Hoffstelle gemacht werden können, indem das Land sämtlich nahe beysammen lieget, und sich darin eine recht bequeme Hausstelle befindet. die auch mit einer guten, jedoch eine Ausreinigung und Reparation bedürftigen Graß, umgeben, und ziemlich erbhber ist, so daß darauf sofort gebauet werden kann.
- 9) Da ich jeho mein Haus, der gekrönte Löwe genannt, auf der langen Straffe hieselbst, gedünmiger habe, und jeho besser als vorhin Passagiers und Reisende logiren kann; so habe solches hiedurch bekannt machen wollen, damit diejenige welche im bevorstehenden Pferdemarkt und sonst bey mir einkehren wollen, gegen sehr billige Bezahlung bedienet werden könne, mit dem Anfügen, daß auch für Pferde ohnlängst eine gute Weide aemietet sey. Oldenburg den 29. Jun. 1767. Johann Diederich Fischbeck.
- 10) Weyl. Johann Bollmanns Kinder Vormünder, wollen ihrer Pupillen Weyl. Waters Mobilien und Moventien auch Schmiedegeräthschaft am 2ten Jul. h. a. im Erbshaus zum Oldenbrock verkaufen lassen.
- 11) Johann Caspar Lange Heuermann zu Meyanders Hous, will am 8. July a. c. des Nachmittags um 1. Uhr, in seinem Hause, einigen auf dem Palm stehenden Winter Roken und Haber öffentlich an die Meißbietende verkaufen lassen.